



Anhörung der Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutzverordnung

Anhörung vom 28. Januar bis 17. April 2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung der Veterinär-Labordiagnostiker
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVVLD
Adresse, Ort : Veterinärmedizinisches Labor, Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich, Winterthurerstrasse 260,
8057 Zürich
Kontaktperson : Prof. Dr. Regina Hofmann-Lehmann
Telefon : +44 635 83 11
E-Mail : rhofmann@vetclinics.uzh.ch
Datum : 17. April 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 17. April 2015 an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung \(TSV; SR 916.401\)](#)
2. [Bemerkungen zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP; SR 916.441.22\)](#)
3. [Bemerkungen zur Tierschutzverordnung \(TSchV; SR 455.1\)](#)

1 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)		
<p>Allgemeine Bemerkungen Die SVVLD unterstützt im Grundsatz die vorgeschlagenen Neuerungen im Artikel 312, welche zur Stärkung der Qualitätssicherung beitragen sollen. Insbesondere Vorgaben für die Kompetenz der Laborleitung und der Mitarbeitenden in den Laboratorien muss in der Verordnung und in Technischen Weisungen geregelt werden. Die vorgeschlagene engere Zusammenarbeit mit den kantonalen Veterinärdiensten begrüßen wir, ebenso wie der Grundsatz, dass die Untersuchungen in der Schweiz durchgeführt werden müssen.</p>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
237 Abs. 1	In die Falldefinition ist der Nachweis spezifischer Antikörper mittels ELISA einzubeziehen. Warum wird die Möglichkeit dieser Methode nicht berücksichtigt? Gerade im Wissen, dass (i) bei kleinen Wiederkäuern die Klinik und/oder die path.-anatom. Veränderungen nicht eindeutig sein brauchen und (ii) der Erregernachweis sein Tücken hat (Die Ziehl-Neelsen-Färbung ist unspezifisch, die Kultur aufwendig und der molekularbiologische Erregernachweis häufig falsch negativ aufgrund der fehlenden Sensitivität). Das Vorgehen und die Interpretation sollen anhand der wissenschaftlichen Expertise des Referenzlabors in den Technischen Weisungen detailliert geregelt werden.	
312 Abs. 2 Bst. a	Neu ist ja vorgesehen, dass die Überwachung der Antibiotikaresistenzen auch mittels Untersuchungen von diagnostischem Untersuchungsmaterial bei erkrankten Tieren durchgeführt wird. Diese Untersuchungen, sowohl der Erregernachweis und die Erregeridentifikation als auch die Durchführung der Antibiogramme sollen wie die amtliche Tierseuchendiagnostik im akkreditierten Bereich stattfinden.	es für die amtliche Tierseuchendiagnostik <u>und für die Untersuchungen von diagnostischem Untersuchungsmaterial zur Überwachung der Antibiotikaresistenzen</u> nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert ist.
312 Abs. 2 Bst.	Die SVVLD unterstützt diese Vorgabe ausdrücklich. Es sollen ausschliesslich	seine <u>Kernaufgabe</u> in der veterinärmedizinischen

b	Laboratorien anerkannt werden, die veterinärmedizinische Labordiagnostik als ihre Hauptaufgabe durchführen. Der Ausdruck "Kernkompetenz" erscheint hier aber nicht gut gewählt. Wie wird diese Kompetenz definiert? Wo wird die Grenze gesetzt? Ist der Begriff nicht wirtschaftlich belegt? Könnte der Begriff durch „Kernaufgabe“ (laut Duden: wesentliche, zentrale Aufgabe, Hauptaufgabe) ersetzt werden. Die Kompetenz wird durch Art 312 Abs. 2 Bst. c und e abgedeckt (?)	Labordiagnostik oder der Tiergesundheitsüberwachung liegt;
312 Abs. 2 Bst. c	Hier sehen wir das gleiche Problem wie beim Bst. b. Wir unterstützen auch diese Vorgabe, dass die Laboratorien über ein grosses Untersuchungsspektrum in der Tierseuchendiagnostik verfügen müssen. Nur was heisst "Grossteil der Tierseuchen"? Konkretes Beispiel ist die Suisselab mit den Tankmilchuntersuchungen auf drei Tierseuchen. Hier kann man ja nicht von einem Grossteil sprechen und doch basiert die schweizweite Überwachung der drei wichtigen Tierseuchen IBR, BVD und EBL auf den Untersuchungen in diesem Labor.	
312 Abs. 2 Bst. d	Wir unterstützen diese Vorgabe vollumfänglich	
312 Abs. 3	<p>Die Vorgabe für die Laborleitung ist immer noch zu wenig "griffig". Wie kann die Kompetenz konkret beurteilt werden? Wie kann "ausgewiesen" beurteilt werden? Die SVVLD bietet seit Jahren die Weiterbildung zur Erlangung des FVH-Titels an. Die angebotenen zwei Titel bedingen eine strukturierte Weiterbildung mit einer umfassenden Dokumentation. Aus Sicht der SVVLD bieten diese beiden Titel eine sinnvolle Voraussetzung für die Beurteilung der Kompetenz der Laborleitung.</p> <p>Antrag: Anlässlich der Beurteilung des Gesuches (Art. 312b Abs. 2 Bst. a) für die Ausbildung ist der FVH-Titel der SVVLD zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>[Zur Information: In der Schweiz sind gegenwärtig 81 Personen mit FVH in Labor- und Grundlagenmedizin oder vet.med.-mikrobiol. Diagnostik; diese Vorgabe sollte also nicht zu einem Engpass führen; ausserdem gibt es ja eine Übergangsfrist]</p> <p>„Weiterbildung auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung“: Dies muss ebenso konkretisiert werden. Bestehen Angebote für die Laborleiter für eine solche Weiterbildung. Wird das BLV solche Veranstaltungen anbieten?</p>	...auf dem Gebiete der Infektionsdiagnostik ausgewiesenen Tierarztes <u>mit Fachtierarzttitle in Labordiagnostik</u>

2 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)